

Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Gemeinde Grainau (Parkgebührenordnung)

vom 02.04.2026

Die Gemeinde Grainau erlässt aufgrund von § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Parkplätze P3 Neuneralmweg, P4 Kurhaus und die Parkflächen an der Höllentalstraße. Die Lage der Parkplätze ergibt sich aus dem der Verordnung als Anlage beigefügtem Lageplan. Soweit das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für die Parkplätze P1 Zugspitzstraße, P2 Hammersbach sowie die von Dritten betriebenen Parkplätze in der Gemeinde Grainau.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 4) auf den gemäß § 1 Abs. 1 bezeichneten Flächen.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 2 parkt.

§ 4

Parkgebühren

- (1) Für den Parkplatz P3 Neuneralmweg werden folgende Gebühren erhoben:

bis 3 Stunden gebührenfrei

0,50 EUR je weitere angefangene 30 Minuten

(2) Für den Parkplatz P4 Kurhaus werden folgende Gebühren erhoben:

bis 4 Stunden gebührenfrei
bis 9 Stunden 6,00 EUR
0,50 EUR je weitere angefangene 30 Minuten

(3) Für die Parkflächen an der Höllentalstraße werden folgende Gebühren erhoben:

0,50 EUR je angefangene 30 Minuten

- (4) Die jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten), die geltende tageszeitabhängige Höchstparkdauer sowie die Benutzungsbeschränkungen sind durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und der Beschilderung oder den Tarifhinweisen der Automaten zu entnehmen.
- (5) Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen. Die Parkgebühr wird dabei abweichend von Abs. 1 bis 3 anteilig je angegangene Minute berechnet (auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet). Der Gebührenschildner gemäß § 3 bleibt hierdurch unverändert.
- (6) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 5 Gültigkeit eines Parkscheins

Mit dem Lösen des Parkscheins bzw. der Nutzung der App wird das Recht erworben, im Geltungsbereich des entsprechenden Parkscheinautomaten zu parken. Ein Recht auf einen freien Parkplatz wird nicht begründet. Ein Anspruch auf Freihaltung eines bestimmten Parkplatzes besteht nicht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Grainau, den 02.04.2026

Gemeinde Grainau



Märkl
1. Bürgermeister



Anlage zur Parkgebührenordnung vom 02.04.2026

